

## **Der Eigentümer-Herausgabeanspruch und das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis - Überblick über die gesetzliche Regelung (§§ 985-996 BGB) -**

1. **Herausgabeanspruch** des Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer (§§ 985, 986).  
Dies ist ein dinglicher Anspruch aus dem Eigentum. Um ihn rankt sich das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis als gesetzliches Schuldverhältnis mit folgenden möglichen Ansprüchen:
2. **Nutzungsherausgabeansprüche** des Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer (§§ 987 ff.)
  - a) gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer (§§ 987, 990),
  - b) bei unentgeltlicher Besitzerlangung (§ 988),
  - c) bei deliktischer Besitzverschaffung (§§ 992, 823 ff.),
  - d) aber nur ganz eingeschränkt gegen den unverklagten und gutgläubigen Besitzer (§ 993), dies Letztere ist der Kernpunkt des ganzen Regelwerks.
3. **Schadensersatzansprüche** des Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer (§§ 989 ff.)
  - a) gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer (§§ 989, 990),
  - b) bei deliktischer Besitzverschaffung (§§ 992, 823 ff.),
  - b) mit Einschränkungen auch gegen den unverklagten und gutgläubigen Fremdbesitzer (§ 991 II), aber nie gegen den unverklagten und gutgläubigen Eigenbesitzer (§ 993), auch das ist Kern der Regelung.
4. **Verwendungsersatzansprüche** des unberechtigten Besitzers gegen den Eigentümer (§§ 994 ff.)
  - a) bei notwendigen Verwendungen des unverklagten und gutgläubigen Besitzers (§ 994 I) immer,
  - b) bei notwendigen Verwendungen des verklagten oder bösgläubigen Besitzers (§ 994 II) und
  - c) bei nützlichen Verwendungen des unverklagten und gutgläubigen Besitzers (§ 996) nur beschränkt.

Nach *Jacoby / von Hinden*, Studienkommentar BGB, Vor § 985 Rn. 1.